



**Marktgemeinde Hopfgarten  
im Brixental**

Marktplatz 8 | 6361 Hopfgarten  
Telefon: +43 (0)5335/2205, Fax-99  
E-mail: [gemeinde@hopfgarten.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@hopfgarten.tirol.gv.at)

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten in seiner Sitzung vom 11. Juli 2016 nachfolgende Verordnung beschlossen hat.

## **VERORDNUNG**

### ***über die Anbringung und Gestaltung von Nummernschildern von Gebäuden***

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 2016 aufgrund der Ermächtigung der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 5 und 6 des Landesgesetzes vom 20.11.1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, i.d.g.F., verordnet:

#### **§ 1 Allgemeines**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 2.4.1990 und Genehmigung der Tiroler Landesregierung vom 16.5.1990, Zl. Ib-6125/3-1990, wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Tiroler Landesgesetzes Nr. 5/1951 ein nach Straßen- und Weilernamen gegliedertes und innerhalb der einzelnen Straßenzüge mit laufenden Nummern versehenes Hausnummernsystem für das Gemeindegebiet verordnet. Dieser Beschluss bzw. diese Verordnung wird durch die gegenständliche Verordnung nicht berührt.

Zweck dieser Verordnung ist lediglich die Bestimmung über die Form, die Größe, die Farbe und die Gestaltung der Nummernschilder sowie eines zu leistenden Kostenbeitrages zu den Herstellungskosten der Nummernschilder. Sie dient dem Schutz des Orts- und Straßenbildes.

## **§ 2 Art und Gestaltung der Hausnummernschilder**

Form und Material, Größe, Farbe und Gestaltung der Hausnummernschilder zur Bezeichnung der Gebäude werden wie folgt bestimmt:

<u>Form und Material:</u>	rechteckig aus Aluminium
<u>Farbe:</u>	dunkelrote Grundfarbe mit elfenbeinfarbener Schrift
<u>Größe:</u>	220 x 160 mm
<u>Gestaltung:</u>	gerundete Randleiste, 2-zeilig: Hausnummer – Straßenname oder Ortsteil

## **§ 3 Verwendung und Anbringung der Hausnummernschilder**

Hinsichtlich der Verwendung und Anbringung der einheitlichen Hausnummernschilder wird auf die Bestimmungen von § 5 des Tiroler Landesgesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr 4/1992, i.d.g.F., verwiesen.

Demnach sind die einheitlichen Schilder von der Gemeinde am jeweiligen Gebäude bis zum 31.7.2016 anzubringen. Bei Neubauten besteht die Pflicht zur Anbringung ab Bauvollendung. Auf Wunsch kann die Anbringung durch den Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten vorgenommen werden. Eventuelle Putzschäden, welche bei der Montage der neuen bzw. Demontage der alten Hausnummer entstehen, sind vom Hauseigentümer auf eigene Kosten zu sanieren.

## **§ 4 Kostentragung**

Der Eigentümer des nummerierten Gebäudes bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat anlässlich der Anbringung des Nummernschildes einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und der Anbringung des Nummernschildes zu leisten.

Der Beitrag zu den Kosten der Herstellung beträgt € 28,00

Der Beitrag zu den Anbringungskosten € 30,00

Die Pflicht zur Entrichtung entsteht mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Nummerntafel an den Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten bzw. mit der tatsächlichen Anbringung durch die Gemeinde.

## § 5 Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Paul Sieberer)

Angeschlagen am: 14.07.2016

Abgenommen am: 29.07.2016

